

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) in der Großen Kreisstadt Zittau vom 23. November 2000**

Beschlussorgan:	Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau
Beschluss-Nr.:	100/11/00
Beschluss-Tag:	23.11.2000
Datum des In-Kraft-Tretens:	nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung

**Aufgehoben durch Beschluss 171/2016 vom 17.11.2016**

(Umgearbeitete Fassung/Stand: 22.06.2000)

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen  
(Straßenbaubeitragsatzung)  
in der Großen Kreisstadt Zittau  
vom  
23. November 2000**

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit §§ 2 und 26 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch Artikel 3 Erstes Gesetz zur Euro-bedingten Änderung des sächsischen Landesrechts vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen.

Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.

(2) Für in der Baulast der Stadt stehende Immissionsschutzanlagen kann die Stadt Beiträge auf Grund besonderer Satzung erheben.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.

**§ 1a  
Bürgerbeteiligung (Bürgerinformation)**

Vor der Durchführung von Maßnahmen, die zur Beitragserhebung für Verkehrsanlagen gemäß § 26 SächsKAG führen, sind die betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten der Grundstücke rechtzeitig durch die Stadt zu beteiligen und zu informieren.

Einzelheiten und Arbeitsschritte dazu verabschiedet der Stadtrat mit einer Verfahrensregelung.

**§ 2  
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. die Planung und Bauleitung,
  2. die Anschaffung von Verkehrsanlagen,
  3. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  4. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,

5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung

- a) der Fahrbahn sowie von
- b) Rinnen und Bordsteinen,
- c) Radwegen,
- d) Gehwegen,
- e) kombinierten Geh-/Radwegen,
- f) Beleuchtungseinrichtungen,
- g) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- i) unselbständigen Parkierungsflächen und
- j) unselbständigen Grünflächen.

(2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken, der Aufwand für Radwege bzw. für den Anteil Radweg bei kombinierten Geh-/Radwegen in den Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nicht beitragsfähig.

(3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken-, Tunnel- und Unterführungsbauwerke mit den dazugehörigen Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

**§ 3**

**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4**

**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand**

Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sog. Mehrbreitenaufwand und Anteil der Stadt) und der
- b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbau-rechte und andere dingliche bauliche Nutzungsrechte entfällt.

**§ 5**

**Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen**

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart mit Teilanlagen	anrechenbare in Kern-, Ge- werbe- und Industrie- gebieten	Breiten in sonstigen Bauge- bieten	Anteil der Beitrags- pflichti- gen
-----			

## 1. Anliegerstraßen

53 v. H.

a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m
d) Gehweg oder kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m
f) Oberflächenentwässerung		
g) Beleuchtungseinrichtung		

## 2. Haupterschließungsstraßen

35 v. H.

a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m
d) Gehweg oder kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m
f) Oberflächenentwässerung		
g) Beleuchtungseinrichtung		

## 3. Hauptverkehrsstraßen

17 v. H.

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m
d) Gehweg oder kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50 m	je 2,50 m
e) unselbständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m
f) Oberflächenentwässerung		
g) Beleuchtungseinrichtung		

## 4. Wirtschaftswege

je 4,00 m je 4,00 m

53 v. H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsanlage ein oder zwei Gehwege oder Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege und um je 2,50 m für fehlende Parkstreifen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird. Bei Bundesstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die abwälzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Absatz 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen.

Fußgängerstraßen sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Verkehrsberuhigte Bereiche sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 gelten (auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses-Nr.: 04/01/93 "Zweckbestimmung der öffentlichen Straßen") als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen (überwiegend Hauptsammel- und Sammelstraßen), die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen (Bundes-, Staats-, Kreis- und Ortsstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(5) Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Parkstreifen, unselbständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

(6) Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

(7) Grenzt eine Verkehrsanlage sowohl an baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z. B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Verkehrsanlage vermittelten Vorteile für die Grundflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2 zu 1 angesetzt. Demnach wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücke verteilt. Absatz 5, Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

## **§ 6**

### **Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (erschlossene Grundstücke) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

## § 7 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Darüber hinaus sind die Flächen mit zu berücksichtigen, die tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind.
  - b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstabe a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
  - d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) Die nach § 19 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

(3) Grundstücke, die durch mehrere Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2) im Sinne des § 6 erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Verkehrsanlage nur mit 60 v. H. ihrer Nutzungsfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Nutzungsfläche dieses Grundstückes bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v. H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

## § 8 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (Sächs-BauO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt

1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 12 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 12 Abs. 3 0,50
3. bei nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken sowie Grundstücken oder Grundstücksteilen im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,50

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 3. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,00  |
| 4. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,25  |
| 5. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,50  |
| 6. | bei viergeschossiger Bebaubarkeit   | 1,75  |
| 7. | bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | 2,00. |
| 8. | Für jedes weitere über das 5. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor jeweils um | 0,25. |
- (3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1. bis 8. erhöht sich um die Hälfte
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Kern, Gewerbe- und Industriegebieten,
  - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist,
  - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.
- (4) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1. bis 8. erhöht sich auf das Doppelte.
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Sondergebieten mit den Nutzungsarten: Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse,
  - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist,
  - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die durch Einzelhandelsbetriebe von über 500 m<sup>2</sup> Verkaufsraumfläche und anderen Betrieben bzw. Einrichtungen mit erhöhter Verkehrsbelastung genutzt werden, wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfindet.

## § 9

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,50 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschlosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, ist die Geschlosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

## **§ 10**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschlosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, gilt als Geschlosszahl

- a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
- b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschlosszahl umzurechnen.

## **§ 11**

### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschlosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschlosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschlosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## **§ 12**

### **Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen**

(1) Bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrundegelegt. Bei anderen Grundstücken werden neben den zulässigen Vollgeschossen im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), auch vorhandene Tiefgaragen oder Parkdecks in Untergeschossen als Vollgeschosse angerechnet. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.



(3) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Absätze 1 und 2 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) oder b) außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### **§ 13**

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 9 bis 12 entsprechende Festsetzung enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke und Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch 3,5. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 14**

#### **Abschnitte von Verkehrsanlagen**

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### **§ 15**

#### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn,
2. Radwege,
3. Gehwege,
4. kombinierte Geh-/Radwege,
5. Beleuchtung,
6. Oberflächenentwässerung,
7. Parkstreifen,
8. unselbständige Grünstreifen und
9. zusätzlichen Grunderwerb

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt.

## **§ 16 Vorauszahlung und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Stadt ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

## **§ 17 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten**

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.

(2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 14 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnittes oder der Teile der Verkehrsanlage.

(3) Für Verkehrsanlagen, die nach In-Kraft-Treten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und vor In-Kraft-Treten dieser Satzung fertiggestellt worden sind, entstehen die Beitragspflichten mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2.

## **§ 18 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder Nießbrauch, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und dem Teileigentum.

## **§ 19 Fälligkeit**

(1) Der Beitrag abzüglich einer gegebenenfalls geleisteten Vorauszahlung wird in fünf gleichen jährlichen Raten erhoben. Die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die weiteren Raten werden jeweils zum 30. September der Folgejahre fällig. Sollte der Beitragsschuldner mit einer Ratenzahlung in Verzug geraten, so wird der Beitrag in der Gesamthöhe beziehungsweise der verbleibenden Gesamthöhe zum Fälligkeitstermin der rückständigen Rate fällig.

(2) Die Stadt kann es auf Antrag des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag als Gesamtbeitrag ohne einzelne Raten gezahlt wird.

(3) Vorauszahlungen werden auf den Beitrag angerechnet.

## § 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hartau vom 26. November 1998 außer Kraft.

(2) Für Straßen im Ortsteil Hartau, die bis zum 31. Dezember 1998 erweitert, verbessert und erneuert worden sind, findet noch die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Hartau vom 26. November 1998 Anwendung.

Zittau, 23.11.2000

Kloß  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - 1) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - 2) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.